



Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON AR'in Wiechmann
TEL +49 30 18615- 0
FAX +49 30 18615- 7010
E-MAIL Buero-LB2@bmwi.bund.de
AZ LB2 - 30 00 02 / 07

DATUM Berlin, 8. April 2016

BETREFF Information über die registrierten Domains des Wirtschaftsministeriums

BEZUG Ihre Anfrage vom 11. März 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit der E-Mail vom 11. März 2016 haben Sie beantragt, Informationen zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie registrierten Domains und, sofern vorhanden, eine entsprechende Übersicht für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu erhalten. Insbesondere bitten Sie um Auflistung der Daten in einem maschinenlesbaren Format.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt. Die von Ihnen gewünschte Auskunft über die registrierten Domains wird nicht erteilt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1.
Gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann.

Von dem Begriff der inneren und äußeren Sicherheit ist ebenfalls die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen umfasst.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist unter anderem eine effektive Absicherung der Informationstechnik des Bundes notwendig. Aufgrund Aggregation der Informationen ist die Gefahr der Steigerung der Effektivität eines Angriffs umso größer.

Die Offenlegung der angefragten Information ist daher dazu geeignet, einen Angriff auf die Informationstechnik des Bundes erheblich zu erleichtern. Die Steigerung der Gefahr eines effektiven Angriffs liegt hier speziell in der Aggregation der Informationen. Die Kenntnis der vollständigen Domainliste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und seines Geschäftsbereichs könnte auch die systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Informationstechnik des Bundes erleichtern.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

